

Stadionordnung

(SG 47 Bruchmühle e.V. / Stand: 01.01.2015)

§1 Geltungsbereich

- ⇒ Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und der Sportanlage der SG 47 Bruchmühle e.V.

§2 Widmung

- ⇒ Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
- ⇒ Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
- ⇒ Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§3 Aufenthalt

1. Die Sporteinrichtung ist nur über die ausgewiesenen Zugänge zu betreten und zu verlassen.
 2. Die Sportanlagen darf nur unter Aufsicht der Trainer, Übungsleiter und Helfer der SG 47 Bruchmühle e.V. oder Personen, denen durch den Vorstand/Abt. Fußball die Genehmigung erteilt wurde, genutzt werden.
 3. Das Betreten der Sporteinrichtung ist vereinsfremden Personen nur zu den Heimspielen der Mannschaften der SG 47 Bruchmühle e.V. (Zuschauer gegen Eintritt) bzw. zu ausgewiesenen Sport- und Kulturmaßnahmen des Vereins und des Ortes gestattet.
- ⇒ In den Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
 - ⇒ Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen

§4 Eingangskontrolle

- ⇒ Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- ⇒ Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- ⇒ Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§5 Verhalten im Stadion

4. Den Weisungen der Ordner ist Folge zu leisten.
- ⇒ Innerhalb des Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar- behindert oder belästigt wird.
 - ⇒ Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
 - ⇒ Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
 - ⇒ Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§6 Verbote

5. Alle Nutzer und Besucher der Sporteinrichtung (gesamte Immobilie) und Sportanlagen (Plätze) sind verpflichtet, sich diszipliniert zu verhalten.

Nutzer haben Anlagen, Einrichtungen und Geräte sachgerecht zu nutzen und in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. **(Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), dürfen nicht betreten werden)**

6. Motorfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen am „Waldring“ abzustellen. Es ist nicht gestattet, Fahrräder in das Gebäude oder direkt auf die Sportanlagen mitzunehmen. Die aufgestellten Fahrradständer vor dem Sportlerheim sind für das Abstellen der Fahrräder zu nutzen.

- ⇒ **ggf. beim Training – das Abstellen der Fahrräder am Materialschuppen**
- **Anschaffung weiterer Fahrradständer**

7. Hunde müssen auf dem Gelände der Sporteinrichtung an die Leine genommen werden. Ein Mitnehmen von Hunden in die Gebäude oder auf die Sportflächen ist untersagt. Die Hundehalterverordnung der Stadtverwaltung Altlandsberg ist zu beachten.

8. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken, pyrotechnischen Erzeugnissen, Schlag- und Wurfgeräten, sowie anderen Waffen ist verboten.
(mechanisch betriebene Lärminstrumente)

9. Unter Alkoholeinfluss stehenden Personen kann der Zutritt zur Sporteinrichtung verwehrt werden. Außerhalb des Sportcasinos dürfen Getränke nur in Papp- oder Plastikbehältern verabreicht und konsumiert werden.

10. Diskriminierende Äußerungen und Beleidigungen sind zu unterlassen.
(rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und diskriminierendes Propagandamaterial mitzubringen)

11. Das Anbringen von Fahnen oder Transparenten ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Werbeflächen dürfen nicht verdeckt werden.

(bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben; außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen)

§7 Haftung

- ⇒ **Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt nicht.**

- ⇒ **Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.**

§8 Zuwiderhandlungen

- ⇒ Verstöße gegen diese Stadionordnung können **(ohne Entschädigung)** mit Stadionverbot oder nach den gültigen Rechtsvorschriften geahndet werden. Für fahrlässige oder vorsätzliche Störungen und Beschädigungen haftet der Verursacher.

- ⇒ **Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.**

- ⇒ **Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.**

- ⇒ **4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.**